



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 8. Juni 1936.
Kriegsbergstr. 30^{II}, Ruf 255 12

An alle reichsdeutschen Sektionen !

Der Verwaltungsausschuß hielt in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der reichsdeutschen Hauptaus- schuss-Mitglieder die Annahme des § 2 der Einheits-Muster- satzung für Vereine des DRfL durch die rd. Sektionen für be- denklich und dies insbesondere mit Rücksicht auf die Einheit des Vereins und den Hüttenbesitz im Ausland.

Seine Vorstellungen beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern hatten Erfolg. (Vgl. Beilage, Erlass des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 3.6. 1936; Nr. VI A 8710/4256 a).

Dem Auftrag des Ministeriums und dem Beschluss des H.A. vom 3. Mai nachkommend, übergeben wir gleichzeitig (dreifach) den in persönlicher Zusammenarbeit mit dem rd. Sachbearbeiter im H.A. und Stellvertreter des Leiters des bis- herigen Fachamtes; Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeiteten Vorschlag des H.A. zur Ausfüllung der Mustereinheitssatzung des DRfL.

Hiebei ist zu beachten:

1.) Die fettgedruckten Teile sind bindend und müssen unverändert ohne jede Ergänzung oder Einschränkung angenommen werden.

2.) Die magergedruckten Teile sind Vorschläge des H.A., angepasst an die bisherigen Gepflogenheiten, Bedürfnis- se und Mustersatzungen. Diese Vorschläge sind nicht bindend - Aenderungen sind im Rahmen der Gesamtvereinssatzung zulässig.

3.) Die schrägedruckten Teile sind Erläuterungen des H.A. und in der endgültigen Fassung wegzulassen.

4.) Bei Benützung des Musters empfiehlt sich die Beachtung der amtlichen "Erläuterungen zur Einheitssatzung" in Nr. 3 des Reichssportblattes von 1935, vom 19.1.1935.

5.) Weitere Verwaltungsvorschriften werden zweckmä- sig durch eine "Geschäftsordnung" gesondert geregelt.

6.) Alle Unterabteilungen (Bergsteiger, Schi, Ju- gend usw.) sind satzungsgemäss in die Sektion einzugliedern. Eigene Rechte stehen diesen Abteilungen nur insoweit zu, als sie ihnen vom Führer der Sektion zugebilligt werden. Dem Füh- rer der Sektion steht auch allein die Bestätigung der Abteilungs- führer und ihrer Beiratsmitglieder zu. Selbständige Unterabtei- lungen können nach dem Führerprinzip in der Sektion nicht mehr bestehen.

Die Wettkämpfer der Schiabteilungen müssen in einer besonderen Gruppe zusammengefasst werden. Diese Gruppe muss Mitglied beim DSV sein. Für Paddelabteilungen können sinngemässe Bestimmungen getroffen werden

Die Sektionen werden ersucht, diesen Vorschlag des H.A. zur Unterlage Ihrer neu zu fassenden Satzung zu nehmen. Die Annahme des § 2 der Einheitssatzung des DRfL, welcher lautet:

" Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab. " ist den Sektionen freigestellt. Es wird jedoch allen Sektionen, die ausserhalb des Deutschen Reiches Rechte irgendwelcher Art besitzen, oder erwerben wollen, empfohlen, von der durch den Entscheid des Ministeriums gegebenen Möglichkeit zur anderweitigen Fassung des § 2 Gebrauch zu machen (vgl. Vorschlag des H.A.).

Nunmehr haben die Sektionen ehestens ausserordentliche Hauptversammlungen auf Grund der bisherigen Satzung einzuberufen und hiebei die Satzungsänderung zu beschliessen (sofern nicht entsprechende Vollmachten an den Sektionsführer oder Beirat erteilt wurden.)

Der H.A. wird alle jene Satzungen genehmigen, welche den bekanntgegebenen Bedingungen entsprechen. Abweichungen von diesen mögen entsprechend gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, diese Satzungsänderungen bis zur H.V. Garmisch durchzuführen - Anträge auf Genehmigung der Satzungsänderung können auch noch vor Beginn der Tagung der rd. Sektionsvertreter (bei Empfangnahme der Stimmtafeln) in 2 Stücken eingereicht werden, sodass die Erteilung der Genehmigung durch den H.A. gemäss § 7 der Satzung noch vor Beginn der H.V. erfolgen kann.

Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass vor Genehmigung der neuen Satzung durch den H.A. ihre Eintragung in das Vereinsregister nicht zulässig ist. Ausnahmsweise wird durch den H.A. diese vorherige Eintragung freigestellt, sofern die Satzungen nichts anderes enthalten, als das beiliegende Muster bezw. den § 2 in der Urfassung und sofern die Abänderungen des Musters keine Abweichungen von der bisher bestehenden und vom H.A. genehmigten Satzung aufweisen.

Ueber die Bildung des reichsdeutschen Sektionentages wird noch gesonderte Mitteilung erfolgen. Als Führer des Sektionentages hat der Hauptausschuss einstimmig Herrn Fritz Rigele, S. Berlin, vorgeschlagen. Unsere Vorschläge sehen vor, dass die Zugehörigkeit zum DRfL (und damit auch zum Fachverband) über den rd. Sektionentag vermittelt wird.

Der H.A. hofft, dass bis zur Beendigung der HV zu Garmisch-Partenkirchen auch die Frage des Sektionentages ihre abschliessende Regelung findet. Die Einheitlichkeit der neuen Regelung wird einer Anregung des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern entsprechend noch dadurch gewährleistet, dass der Führer des Sektionentages gleichzeitig der Leitung des DuOeAV angehören wird.

Der Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins

Hinkeladeu